

Antrag auf Förderung

Spezielle Unterstützung von Lehrausbildungsbetrieben im Bereich der Wiener Tourismus und Freizeitwirtschaft

Wichtig: Der Antrag sowie die Verpflichtungserklärung müssen innerhalb von 3 Monaten ab Ende der Probezeit des Lehrlings beim waff eingebracht werden!

Bitte vollständig ausgefüllt und unterfertigt senden an: lehrlingseinkommen.tourismus@waff.at

Lehrbetrieb

Name/Firmenwortlaut: _____

Rechtsform: _____ **Firmenbuch- bzw. Vereinsregister-Nr:** _____

Firmensitz bzw. Wiener Betriebsstandort: _____

PLZ _____ Ort _____ Straße _____

Mitgliedsnummer Wirtschaftskammer Wien: _____

Ansprechperson _____ **Telefon** _____ **E-Mail** _____

Das antragstellende Unternehmen ist ein (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- | | | |
|--|----|------|
| - Wiener Ausbildungsbetrieb gemäß § 2 Berufsausbildungsgesetz (BAG) mit Sitz oder Betriebsstätte in Wien und | ja | nein |
| - Mitglied der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der Wirtschaftskammer Wien | ja | nein |

Ausgenommen von der Förderung sind:

1. Gebietskörperschaften
2. Ausbildungsbetriebe des Bundes (direkte und indirekte Beteiligungen bei denen der Bund durchgerechnet zu 20% oder mehr beteiligt ist)
3. politische Parteien
4. selbständige Ausbildungseinrichtungen gemäß §§ 29, 30 und 30 b BAG

Liegt einer dieser Ausschlussgründe vor? (Zutreffendes bitte ankreuzen) ja nein

Gegenstand der wirtschaftlichen Tätigkeit des Lehrbetriebs (Branche): _____

Bankkonto des

Lehrbetriebs: Bankinstitut: _____

IBAN: _____

Anzahl Beschäftigte im Lehrbetrieb zum Zeitpunkt der Antragstellung: _____

Die Beschäftigten sind nach Vollzeitäquivalenten zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind vollsozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse (Arbeitsverträge desselben Dienstgebers); nicht zu zählen daher Karenzierte, Präsenzdienler, geringfügig Beschäftigte, etc. sowie Lehrlinge.

Offenlegung anderer Beihilfen: Die gegenständliche Förderung ist eine De-minimis-Beihilfe im Sinne des EU-Wettbewerbsrechtes.

Es gilt die VERORDNUNG (EU) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, kundgemacht im Amtsblatt der EU, L 352/1 vom 24. Dezember 2013, verlängert durch VERORDNUNG (EU) 2020/972 DER KOMMISSION vom 2. Juli 2020 mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2023.

siehe Beilagen ["De-minimis-Regelung"](#) und ["Verlängerung"](#)
(abrufbar unter waff.at, Service für Unternehmen)

Diese besagt, dass der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren € 200.000,-- nicht übersteigen darf.

Achtung: Zur Begriffsdefinition „einziges Unternehmen“ wird in der Verordnung unter Artikel 2, Abs. 2 festgestellt, dass mit diesem Begriff das antragstellende Unternehmen inklusive aller mit ihm verbundenen Unternehmen gemeint sind.

Das antragstellende Unternehmen inklusive der verbundenen Unternehmen hat im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren De-minimis-Beihilfen beantragt, zugesagt bekommen und/oder erhalten - **bitte kreuzen Sie Zutreffendes an!**

NEIN

JA (Angaben zu den Beihilfen sind im **beiliegenden Formular "De-minimis-Erklärung"** vorzunehmen)

Stichtag für Jahresabschluss: _____

Lehrling

Geben Sie folgende Daten des neu aufgenommenen Lehrlings an:

Nachname: _____ Vorname: _____

SVNR.: _____ weiblich männlich
10-stelliger SV-Code Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)

Wohnort Wien: ja nein Lehrvertragsnummer: _____

Arbeiter/in Angestellte/r Lehrzeitbeginn im Unternehmen: _____
(TT.MM.JJJJ)

Lehrjahr bei Lehrzeitbeginn Wechsel in das 2. Lehrjahr:
im Unternehmen: _____ (TT.MM.JJJJ) _____

Lehrberuf: _____

Genaue Bezeichnung des angewandten Kollektivvertrages bzw. der Satzung des Bundeseinigungsamtes: _____

Monatliches kollektivvertragliches Bruttolehrlingseinkommen in EURO (bei Lehrzeitbeginn im Unternehmen): _____

Erforderliche Beilagen:

Lohnzettel für die ersten 3 Monate des Lehrverhältnisses (erster Abrechnungszeitraum)

Erfolgt der Eintritt des Lehrlings an einem anderen Tag als an einem Monatsersten, verlängert sich der erste Abrechnungszeitraum bis zum nächsten Monatsende. In diesem Fall legen Sie bitte die ersten 4 Lohnzettel (Rumpfmonat, 3 ganze Monate) bei.

Beispiel: Lehrzeitbeginn 15.06.2022, Wechsel in das 2. Lehrjahr 15.06.2023 – Förderzeitraum 9 Monate bis 14.03.2023:
erster Abrechnungszeitraum: 15.06.2022 bis 30.09.2022,
zweiter Abrechnungszeitraum: 01.10.2022 bis 31.12.2022,
dritter Abrechnungszeitraum (Endabrechnung): 01.01.2023 bis 14.03.2023.

Offenlegung anderer Förderungen/Beihilfen für das Lehrverhältnis:

Selbsterklärung des Betriebs (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Das antragstellende Unternehmen erklärt ausdrücklich, dass für das gegenständliche Lehrverhältnis **KEINE Förderung des Arbeitsmarktservice gemäß der Richtlinie für Beihilfen zur Förderung von Auszubildenden nach den Berufsausbildungsgesetzen** in Anspruch genommen wird. ja nein

Das antragstellende Unternehmen hat für das gegenständliche Lehrverhältnis auch andere Förderungen/Beihilfen/Vergütungen beantragt, zugesagt bekommen und/oder erhalten - **Zutreffendes bitte ankreuzen!**

NEIN

JA - In diesem Fall geben Sie bitte die folgenden Daten bekannt:

Beihilfenstelle	Bezeichnung der Beihilfe	Datum Beihilfenbeantragung	Datum Beihilfengenehmigung	Datum Beihilfenerhalt	Höhe Beihilfe in Euro

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Der Förderantrag stellt einen integralen Bestandteil dieser Verpflichtungserklärung zum Förderprogramm „**Spezielle Unterstützung von Lehrausbildungsbetrieben im Bereich der Wiener Tourismus und Freizeitwirtschaft**“ dar. Die Daten des Förderantrags werden vom waff übernommen, verarbeitet und erforderlichenfalls weitergegeben.

Diese Verpflichtungserklärung zum gegenständlichen Förderansuchen erhält mit Genehmigung der Förderung, welche in Form einer schriftlichen Mitteilung erfolgt, die rechtliche Verbindlichkeit einer Fördervereinbarung (Fördervertrag) mit dem waff.

Der Lehrbetrieb (das antragstellende Unternehmen) nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die gegenständliche Förderung als De-minimis-Beihilfe im Sinne des EU-Wettbewerbsrechtes gewährt wird und dass vom Unternehmen maximal jener Förderbetrag in Anspruch genommen werden darf, der im Rahmen dieser Regelung zulässig ist. Die De-minimis-Regelung besagt, dass der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen innerhalb von drei Steuerjahren € 200.000,-- (Ausnahme gewerblicher Straßengüterverkehr max. € 100.000,--) nicht übersteigen darf (siehe [VERORDNUNG \(EU\) Nr. 1407/2013](#) DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, kundgemacht im Amtsblatt der Europäischen Union, L 352/1 vom 24. Dezember 2013, verlängert durch [VERORDNUNG \(EU\) 2020/972](#) DER KOMMISSION vom 2. Juli 2020 mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2023).

Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer bestätigt mittels Unterschrift, dass zum gegebenen Zeitpunkt kein Insolvenzverfahren bevorsteht, beantragt oder eröffnet worden ist.

Der Fördergeber hält fest, dass

1. eine Förderung nur erfolgen kann für
 - **Wiener Ausbildungsbetriebe** gemäß § 2 Berufsausbildungsgesetz (BAG), die **der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der Wirtschaftskammer Wien** angehören, mit Sitz oder Betriebsstätte in Wien. Ausgenommen sind Gebietskörperschaften, Ausbildungsbetriebe des Bundes, politische Parteien sowie selbständige Ausbildungseinrichtungen gemäß §§ 29, 30 und 30 b BAG
 - die Neuaufnahme von **Wiener Lehrlingen** (mit Wohnort Wien) **im ersten Lehrjahr** in ein betriebliches Lehrverhältnis
 - Lehrverhältnisse mit **Lehrzeitbeginn bis 31.12.2023**
2. der Förderantrag **spätestens drei Monate ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der dreimonatigen Probezeit des Lehrlings beim waff eingebracht werden muss.**
3. dem Antrag auf Förderung nachstehende Unterlagen beizulegen sind:
 - unterfertigte Verpflichtungserklärung
 - Lohnzettel des Lehrlings für die ersten 3 Monate des Lehrverhältnisses (ggf. 4 Monate, wenn der Beginn des Lehrverhältnisses nicht an einem Monatsersten erfolgt)
4. der waff das Recht hat, stichprobenartig bzw. im Anlassfall weiterführende Informationen einzuholen bzw. Nachweise zu verlangen (z. B. Lehrvertrag). Unvollständig eingereichte Antragsunterlagen werden unter Setzung einer angemessenen Nachfrist eingefordert. Nach Verstreichen der letzten Nachfrist kann die Förderung nicht gewährt werden.
5. eine Auflösung des Lehrvertrags dem waff umgehend schriftlich bekanntzugeben ist.

6. dem Lehrbetrieb für die ersten 9 Monate der Lehrzeit im Betrieb das anteilige kollektivvertragliche Bruttolehrlingseinkommen zuzüglich 20% Lohnnebenkostenpauschale (Pauschalsatz zur Abgeltung der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und Sonderzahlungen) durch den waff refundiert wird. Bei verkürztem ersten Lehrjahr im Betrieb aufgrund der Anrechnung von Vorlehr- bzw. Schulzeiten erfolgt eine entsprechende Aliquotierung. Hinweis: Die bestehende Lehrstellenförderung des Bundes (Basisförderung) sieht im ersten Lehrjahr bereits eine Kostenübernahme für drei Monate vor. Sie wird von der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer Wien/WKO Inhouse GmbH jährlich einmalig zum Lehrjahreswechsel durchgeführt und direkt an den Lehrbetrieb ausbezahlt.
7. die Abrechnungen bzw. Auszahlungen für jeweils 3 Monate im Nachhinein durchgeführt werden. Erfolgt der Eintritt des Lehrlings an einem anderen Tag als einem Monatsersten, verlängert sich der erste Abrechnungszeitraum bis zum nächsten Monatsende und der letzte Abrechnungszeitraum wird entsprechend verkürzt. In Fällen, in denen aufgrund einer erforderlichen Aliquotierung der Basisförderung (z.B. verkürztes erstes Lehrjahr im Betrieb aufgrund der Anrechnung von Vorlehr- bzw. Schulzeiten) für die Berechnung der Fördersumme des waff eine Abstimmung mit der WKW erforderlich ist, erfolgt die (End)abrechnung gegebenenfalls Auszahlung des waff erst nach Abrechnung der Basisförderung durch die WKW.
8. die Auszahlung der Förderung jeweils rückwirkend nach Ablauf eines Quartals für welches das Lehrverhältnis durch Übermittlung der zugehörigen Lohnzettel nachgewiesen wurde, sowie nach Prüfung und Abnahme der Abrechnungsunterlagen, auf das im Förderantrag bekannt gegebene Bankkonto des Lehrbetriebs erfolgt. Die erste Auszahlung kann frühestens nach Ablauf der gesetzlichen Probezeit von drei Monaten erfolgen. Unvollständig eingereichte Abrechnungsunterlagen werden unter Setzung einer angemessenen Nachfrist eingefordert. Nach Verstreichen der letzten Nachfrist kann eine Abrechnung nur für jene Kostenpositionen erfolgen, für die vollständige Abrechnungsunterlagen vorgelegt werden.
9. der waff das Recht hat, stichprobenartig bzw. im Anlassfall weiterführende Informationen einzuholen bzw. Nachweise zu verlangen.
10. mit Überweisung des letzten Förderbetrages (nach Ablauf des Förderzeitraumes) alle Ansprüche des Unternehmens aus der gegenständlichen Vereinbarung abgegolten sind. Nach diesem Zeitpunkt vorgelegte Unterlagen werden nicht anerkannt.
11. eine Förderung ausgeschlossen ist, wenn der Betrieb für das betreffende Lehrverhältnis bereits eine Förderung des Lehrlingseinkommens durch den waff im Rahmen der Förderprogramme „Wiener Ausbildungsbonus für die Neuaufnahme von Lehrlingen“ bzw. „Unterstützung von Betrieben, die erstmals einen Lehrling aufnehmen“ oder eine Förderung des Arbeitsmarktservice gemäß der Richtlinie für Beihilfen zur Förderung von Ausbildungsverhältnissen nach den Berufsausbildungsgesetzen in Anspruch nimmt.
12. soweit MitarbeiterInnendaten verarbeitet oder weitergegeben werden, sich das Unternehmen verpflichtet, die entsprechenden datenschutzrechtlichen Zustimmungen im Sinne der DSGVO und der sonstigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der MitarbeiterInnen einzuholen bzw. nachzuweisen.
13. Abklärungen, Abfragen und Datenaustausch mit anderen relevanten Förderstellen oder öffentlichen Stellen erforderlich werden, insbesondere mit der Wirtschaftskammer (Lehrlingsstelle, WKO Inhouse GmbH) sowie dem Arbeitsmarktservice (AMS).
14. **im Falle einer Fördergewährung auf Grund vorsätzlich oder grobfahrlässig gemachter unwahrer Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen der Förderbetrag nicht ausbezahlt wird bzw. empfangene Förderbeträge zurückzuzahlen sind. Weiters ist mit strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen.**
15. als Gerichtsstand für alle aus dieser Fördervereinbarung entstehenden Rechtsstreitigkeiten Wien als vereinbart gilt und ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden ist.
16. nur nach Erfüllung der Fördervoraussetzungen bzw. Formalkriterien und nach Maßgabe der im Wirtschaftsplan des waff zur Verfügung stehenden Mittel, eine Förderzusage durch den waff erfolgt.
17. auf die Gewährung dieser Förderung kein Rechtsanspruch besteht.

Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer verpflichtet sich,

- a) zur Abrechnung des Lehrlingseinkommens folgende Abrechnungsunterlagen innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf des jeweiligen Quartals an den waff zu übermitteln (per Email an: lehrlingseinkommen.tourismus@waff.at):
 - Lohnzettel des Lehrlings jeweils rückwirkend für ein Quartal (Monate des jeweiligen Abrechnungszeitraums)
- b) **eine Auflösung des Lehrvertrags dem waff umgehend schriftlich bekanntzugeben**
- c) **zur Rückzahlung der Förderung, wenn das Lehrverhältnis im Förderzeitraum oder unmittelbar nach Ende des Förderzeitraums aufgelöst wird.** Ausgenommen davon: das Vorliegen schwerwiegender Gründe, die eine Auflösung des Lehrvertrages durch den Lehrbetrieb rechtfertigen (gemäß § 15 Abs. 3 BAG)
- d) insbesondere zur Einhaltung aller arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen, vor allem auch des BAG.
- e) der Entrichtung städtischer Abgaben regelmäßig und vollständig nachzukommen
- f) den waff über etwaige weitere beantragte, zugesagte und/oder erhaltene Förderungen für das gegenständliche Lehrverhältnis zu informieren. Eine Überförderung ist nicht zulässig, insbesondere etwa auch im Zusammenhang mit einer behördlichen Quarantänemaßnahme des Lehrlings (Entgelt-Ersatzanspruch für die Dauer der verfüzten Quarantäne gemäß Epidemiegesetz gegenüber dem Bund) bzw. bei Kurzarbeit. Für die Berechnung des Förderbetrags ist in diesen Fällen ergänzend die Vorlage bezughabender (Abrechnungs-)Unterlagen erforderlich.
- g) dem waff ab erfolgter Abrechnung bis 10 Jahre danach während der üblichen Geschäftszeiten Einblick in die diese Förderung betreffenden Unterlagen zu gewähren.
- h) zum Zwecke einer ev. stattfindenden Kontrolle und Evaluierung des gegenständlichen Vorhabens (auch nach Ablauf des Förderzeitraumes) an dieser mitzuwirken und alle dafür erforderlichen Daten und Informationen (z.B. Beantwortung von Fragebögen etc.) den genannten Stellen bzw. von diesen beauftragten Organisationen zur Verfügung zu stellen.
- i) dem Fördergeber, den von diesem genannten Stellen, dem Stadtrechnungshof Wien, dem Rechnungshof und den Kontrollorganen der Europäischen Union stichprobenartige Überprüfungen (auch vor Ort) vornehmen zu lassen.
- j) zur Einhaltung der zugrundeliegenden Verpflichtungserklärung. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen hat das Recht des Fördergebers zur Folge, vom Vertrag zurückzutreten und die Förderung nicht auszubezahlen bzw. zurückzufordern.
- k) bei Nichteinhaltung vereinbarter Auflagen bereits ausbezahlte Förderbeträge zurückzuerstatten. Der unberechtigt empfangene Förderbetrag wird ab dem Tag der Fälligstellung mit einem Zinssatz in Höhe von 4 von 100 über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österr. Nationalbank verzinst.
- l) Ansprüche aus der gegenständlichen Vereinbarung weder zu zedieren noch zu verpfänden.
- m) dem waff sämtliche weitere beantragte, zugesagte und/oder erhaltene De-minimis-Beihilfen bis zum Zeitpunkt der Förderzusage (Einlangen der Förderzusage bei der Fördernehmerin bzw. beim Fördernehmer) bekanntzugeben.

Der Lehrbetrieb bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit der getätigten Angaben.

Zustimmungserklärung Datenschutz:

Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber stimmt ausdrücklich zu, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Fördervertrags beim waff anfallenden personenbezogenen Daten besonderer Kategorien (Art. 9 DSGVO), vor allem für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Fördervertrages sowie für Nachweis- und Kontrollzwecke verwendet werden und es im Zuge dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten vor allem an Kontrollorgane, Evaluierungsinstitute, KooperationspartnerInnen übermittelt oder offengelegt werden müssen. Weiters stimmt die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber ausdrücklich zu, dass bezug habende Lehrvertrags- und Förderdaten bei der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer Wien sowie bei der WKO Inhouse GmbH durch den waff abgefragt und an diesen übermittelt werden.

Nähere Details hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, die Zwecke der Datenverarbeitung, die Rechtsgrundlagen, Dauer der Speicherung, Betroffenenrechte etc. entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation gemäß Datenschutzgrundverordnung (Art. 13 und Art. 14 DSGVO).

Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden (Kontakt Daten lt. Datenschutzinformation). Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Datum

Rechtsgültige Zeichnung und Stampiglie des Lehrbetriebs

Vor- und Zuname der bzw. des
Zeichnungsberechtigten in Blockbuchstaben

Vom Betriebsrat zur Kenntnis genommen:
(falls vorhanden)

Unterschrift Betriebsrätin/Betriebsrat